Grideint wochentlich breimal: Dienstag, Donnerstag und Samftag.

Bolksblaff

Beirtelfährlicher Breis: in der Expedition ju Ba= berborn 10 9gi; für Aus= wärtige portofrei 12 1/2 Sgs

Alle Boftamter nehmen Bestellungen barauf an.

Stadt und Land.

Insertionegebühren für bie Beile 1 Gilbergr.

N: 101.

Paderborn, 23. August

Meberficht.

Dentschland. Berlin (ber Entwurf bes Ablösungsgesetzes; Berfchwörung in Petersburg); Stettin (ber "Abler"); Königsberg (Flottwell); Aachen (die ruffischen Berschwörungen); Rheba (Fürft von Wittgenstein); Hamburg (Ankunft neuer Truppen); Habersleben, Kiel (Folgen bes Waffenstillstandes); Karlstuhe (Ankunft bes Großherzogs); Mannheim (Höfer erschoffen); Munchen (der Reichsverweser); Schlesten (ein preuß. Armeecorps); ung arn. (Machrichten vom Kriegsschauplage.)

Frankreich. Paris (Bichtige Nachrichten aus Rufland; Lamartine; ber Friedenscongreß; Louis Philipp). Italien. Rom (der h. Bater; General Cordova.) Kirchliche Nachrichten.

Deutschland.

Berlin, 20. Auguft. Der zweiten Rammer ift ber Entwurf bes Gefeges "betreffend Die Ablöfung ber Reallaften und die Regulirung ber guteherrlichen und bauerlichen Berhaltniffe fur ben gangen Umfang ber Monarchie mit Ausnahme ber, auf bem linten Rheinufer belegenen Landestheile" zugegangen. Das fehr ausfuhr= liche Gefet enthält 109 SS. Es handelt in 4 Abschnitten von ben Berechtigungen, welche ohne Entschädigung aufgehoben werden; von der Ablöfung ber Reallaften (Dienfte, fefte Abgaben in Ror= nern, fefte Naturalabgaben nicht in Kornern, Natural - Fruchtzehnt, Besityveranderungs = Abgaben, Geldabgaben, fonftige Leiftungen); von der Regulirung der gutsherrlichen und bauerlichen Berhaltniffe, behufs ber Eigenthums = Berleihung; endlich von allgemeinen Be= - Ohne Entschädigung werden 22 verschiedene Berechtigungen aufgehoben, es fei benn, daß fie bei Berleihung ober Beraugerung eines Grundftudes als Gegenleiftung ausdrucklich über= nommen worden feien. Sierher gehoren: bas Dbereigenthum bes Lehnsherrn mit Ausnahme ber Thronlehne; das Dbereigenthum bes Gute = ober Grundherrn und bes Erbzinsherrn, fo wie bas Eigenthumsrecht des Erbverpachters; ber Anspruch auf Regulirung eines Allodifitationszinfes für bie aufgehobene Lehnsherrlichfeit; das grundherrliche oder gutsherrliche Beimfallsrecht an Grund= ftuden; Die Berechtigung bes Erbpachters, ben ihm guftehenden Ranon willfürlich zu erhöhen; alle Borfaufe =, Naher = und Retraft= rechte an Immobilien; die auf Grundftuden haftende Berpflichtung gegen ortsübliches Tagelohn zu arbeiten. Ferner alle Abgaben und Leiftungen Nichteingefeffener an Die bisherige Gutsherrichaft; Die Beitrage ber Angefeffenen zu ben Laften ber Gerichtsbarfeit; Abgaben und Leiftungen fur einzelne gerichtliche Afte; alle Dienfte in Bezug auf die Jagd, zur Bewachung gutsherrlicher Grundftude, zu perfonlichen Bedurfniffen ber Gutsherrschaft; alle Abgaben fur Die Erlaubniß auf eigenem Boden gemiffe Biehforten ober Bienen zu halten; Die Berpflichtung zum Berkauf gemiffer landwirthschaft= licher Erzeugniffe an Die Gutsherrichaft. Dagegen cefftren auch Die bier und ba zu entrichtenden Gegenleiftungen des Berechtigten. Gegen Entschädigung find alle beftandigen Abgaben ober Leiftungen auf eigenthumlich ober bisher erbpachtsweise befeffenen Grundftuden (Reallaften) mit Ausschluß ber öffentlichen Laften, ablösbar. Auf Gervituten und nach ben Grundfagen ber Gemein= heitotheilungs = Ordnung abzulöfende Berhaltniffe findet feine Un= wendung. Bur Feststellung ber bem Berechtigten gebuhrenden Abfindung, wird der jahrliche Geldwerth ber abzulofenden Reallaften, nach weiteren, in ben einzelnen Fällen verschiedenen, jedoch regel= mäßig ben Durchschnittsertrag gewiffer Zeitraume voraussegenben Beftimmungen, ermittelt. - Dit ber Unnahme Diefes Gefeges treten alle übrigen babin zielenden agrarifchen Gefege, 29 an ber Bahl, namentlich bas Ebift von 1811, außer Rraft.

- Es ift bavon bie Rebe, bag bie Sufaren Regimenter Bundnabelbuchfen mit Bajonetten erhalten und auch biefelben in ähnlicher Weise, wie die Infanteriften, einererzirt werben follen. Es wurde dies vermuthlich in der Art geschehen, wie unter Friedrich dem Großen, wo einzelne Dragoner = Regimenter mit furgen Bajonett-Bewehren versehen waren, und sowohl wie Ravalleriften,

als auch wie Infanteristen agirten.
— Die "Allg. Zeit.-Korresp." berichtet: Neuere Privat-Nachrichten fprechen gang unverhalten von einer Berichwörung gegen den ruffifchen Raifer, welche in St. Betersburg entbedt worben fei. Diejelbe foll von ben ruffifchen Abel ausgegangen, boch auch bei den burgerlichen Klaffen und felbst beim Militar Eingang ge-funden haben. So geheim auch dieses Fuftum von der russtschen Regierung gehalten wird, um es jett als glaubwurdig verburgen zu können. Wir ersahren zu dem, daß ein naher Angehöriger einer hiefigen achtbaren Familie mit in Die Berschwörung verwickelt Die faiferliche Garbe, bei welcher fich bereits aufrührische Manifestationen fund gegeben hatten, ift in Folge Diefer Berfcworung aus Petersburg entfernt und burch Truppen aus bem Rau-

fajus ersett worden. Berlin, 19. Mug. Geftern Abend hat fich bie fur Revifton ber Berfaffung ermählte Commiffion bereits conftituirt, und gu biefem Behufe folgende Bahlen getroffen: Borfigender und beffen Stellvertreter: Ruhlwetter, Graf v. Arnim; Schriftfuhrer und Stellvertreter: Dunfer, Begler; Referent und Correferent: Simon, Reller. Nach einigen einleitenden Besprechungen wurde die Com=

mission auf Montag vertagt, D. R. Stettin, 18. Aug. Auf der Rudfahrt von Danzig nach Stettin ging ber "Breußische Abler" bei ber Salbinfel Bela vor Unter und Ge. Konigl. Sobeit ber Bring Adalbert, Der Oberbaurath Severin, ber Rommobore Schrober und mehre Offiziere begaben sich an's Land, um zu untersuchen, wieweit die Bucht bei Sela zur Anlage eines Kriegshafens geeignet. Nach einem Aufent= halte von 11/2 Stunden setzte der "Adler" seine Reise fort,

Ofts. 3tg. Ronigsberg, 17. Aug. Wie wir nachträglich erfahren, Berrn Staatsminifters Flottwell über . Danzig nach Berlin außer ber Befichtigung ber mit ber Gifenbahn in Bu= fammenhang ftebenden Bauten vornehmlich noch eine Ronfereng mit Rommiffarien ber Ronigl. Bezirferegierungen zu Marienwerder und Danzig und der herren Bifchofe von Ermland un'o Rulm gum 3wed gehabt, um in Folge eines Erlaffes bes Grn. Rultusminifters Diejenigen Magregeln vorzubereiten, welche in Betreff bes §. 12 ber Berfaffungsurfunde hinfichtlich ber fatholifchen Rirchenverhällniffe nöthig fein durften. Gine befondere Beranlaffung dazu mag noch ber Umftand gegeben haben, daß die fatholische Rirche in Befts preußen eine in vieler Sinsicht eigenthümliche, burch bas westpreuß. Provinzialrecht bestimmte Berfassung besigt. Bon Seiten bes Bi-Provingialrecht bestimmte Berfaffung befigt. ichofe von Ermland nahmen die herren: Generalvifar Domprobft Dr. Frenzel und Bisthums-Syndifus Bierzhowsfi, fur das Bis-thum Rulm die herren: Generalvifar Domfapitular Defowsfi und Synditus v. Potoymnidi an ber Konfereng Theil. Bon ber Dan= giger Regierung mar ber Berr Regierungerath Richter und von ber Marienwerder ber herr Regierungerath Schede beauftragt. bem bereits Unfange biefes Monate, mit Rudficht auf bie bevor= ftebende Ernote, von jedem ber in der Proving ftebenden gandwehr= bataillone 200 ber unabfommlichften Behrleute in ihre Seimath eutlaffen worden find, ift jett, auf besondere Berfügung bes Ronigl. Rriegsminifteri, ein gleiches Berfahren bei unfern in der Broving Sachfen ftebenden feche Landwehrbataillone eingetreten. 1200 Bebr= leuten größtentheils wohl Familienvater, werden durch diefe verforge liche Magregel unerwartet ben Ihrigen wiedergegeben, und gewiß in einer Beit, in ber ihre Unwefenheit ju Saufe am nothwendigften ift. Sie follen, wie wir boren, bereits geftern und heute mit Der Gifen=

bahn in Wolbenberg eintreffen.

A. Br. K.

Machen, 18. August. Es ift in der letten Beit häusig
von Berschwörungen und in Folge bessen von massenhaften Berhaftungen in Rufland Die Rede gewesen. Die Geruchte maren fo